

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

16. März 2016

### **Motion von Stephan Iten und Martin Bürlimann betreffend Verkauf der Parzelle Kat.-Nr. WP3367 auf dem Areal Rosengarten an den meistbietenden Interessenten, Ablehnung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2015 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Martin Bürlimann (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2015/262, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Parzelle Kat.-Nr. WP3367 auf dem Areal Rosengarten, Zürich Wipkingen, Kreis 10 nach der Umzonierung von der F- in eine W3-Zone an den meistbietenden Interessenten zu verkaufen.

Begründung:

Es können keine konkrete Angaben über die Wohnsituation für Studierende in Zürich gemacht werden. Schätzungen sind kein Grund für einen Bau von Studentenwohnungen auf Vorrat. Im Sommer 2016 werden schliesslich im Campus Hönggerberg (ETH) bereits zusätzliche 900 Zimmer für Studierende bezugsbereit sein.

Der Käufer hat das alleinige Recht über sein erworbenes Grundstück zu bestimmen. Dem Erwerber dürfen keine Auflagen hinsichtlich seinen Vorhaben und seinen Entscheidungen gemacht werden.

Mit dem Verkauf der Parzelle würde die Stadtkasse einen Gewinn generieren, mit dem Bau von zusätzlich subventioniertem Wohnungsbau für Studenten nur weitere jährliche Auslagen, welche dem Steuerzahler zur Last fallen würden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat mit heute verabschiedeter Weisung die Genehmigung des Baurechtsvertrags vom 20. August 2015 mit der Stiftung für Studentisches Wohnen in Zürich (SSWZ) über die Begründung eines selbständigen dauernden Baurechts für eine Teilfläche von rund 2800 m<sup>2</sup> zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. WP3367 an der Rosengartenstrasse, Quartier Wipkingen, mit einer Dauer von 62 Jahren. Mit der Baurechtseinräumung soll es der SSWZ, einer von der ETH Zürich, der Universität Zürich, der Stadt Zürich und der «Woko Studentische Wohngenossenschaft Zürich» gegründeten privatrechtlichen gemeinnützigen Stiftung ermöglicht werden, eine Überbauung mit 130 Zimmern für Studierende zu erstellen. Die Restfläche des erwähnten Grundstücks ist für die Schaffung eines mit dem Wohnüberbauungsprojekt der SSWZ abgestimmten neuen Quartierparks vorgesehen.

Die dem Gemeinderat heute überwiesene Vorlage zur Genehmigung des Baurechtsvertrags steht der Erfüllung der Motion entgegen. Der Stadtrat lehnt die Motion deshalb unter Verweis auf die Begründung und Antragstellung in der erwähnten Vorlage ab.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**